



An den Grossen Rat

14.5350.03

JSD / Präsidialnummer: P145350

Basel, 21. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2015 den nachstehenden, als Motion eingereichten Vorstoss als Anzug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Viele Anwaltskandidatinnen und -kandidaten in unserer Region erfüllen (oder haben die Möglichkeit dazu) sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen des Kantons Basel-Stadt (im Advokaturgesetz) wie auch diejenigen des Kantons Basel-Landschaft (im Anwaltsgesetz), um zum Anwaltsexamen zugelassen zu werden. Um Fehlsteuerungen, die in der Regel durch die Erwartung verursacht werden, die Prüfung sei an einen oder am anderen Orte leichter, bei der Auswahl der Prüfungsbehörde durch die Kandidatinnen und Kandidaten zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Anwaltsexamen in beiden Halbkantonen möglichst einheitlich geregelt werden.

Zurzeit kann in beiden Halbkantonen das Anwaltsexamen nur ein Mal wiederholt werden (vgl. §7 Abs. 3 Advokaturgesetz BS; §7 Abs. 3 Anwaltsgesetz BL). Im Kanton Basel-Landschaft bestehen Bemühungen, eine zweite Wiederholung, eventuell nach einer Karenzperiode von etwa zwei Jahren, zuzulassen. Eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit entspricht auch dem gemeineidgenössischen Konsens, der sich im Entwurf des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu einem Eidgenössischen Anwaltsgesetz widerspiegelt (Art. 8 Abs 2).

Sicherzustellen ist aber auf jeden Fall, dass Versuche in anderen Kantonen weiterhin angerechnet werden. Mit einer zweimaligen Wiederholbarkeit, die früher in Basel-Stadt auch schon bestand, wird auch eine Gleichstellung mit den Bestimmungen für das Notariatsexamen geschaffen. Es sprechen gute Argumente dafür, dass eine Prüfung, deren Erfolg oder Misserfolg wesentlichen Einfluss auf das weitere berufliche Leben hat, zwei Mal wiederholt werden kann.

Die Motionäre fordern deshalb, dass der Regierungsrat eine den obigen Erwägungen entsprechende Änderung des Advokaturgesetzes vorlegt, die mit dem Kanton Basel-Landschaft abgesprochen ist. Es wäre vorteilhaft, wenn dieser Auftrag so zeitig erfüllt wird, dass die geplante Änderung des Advokaturgesetzes noch im Rahmen der GOG-Totalrevision verabschiedet werden könnte.

David Jenny, Conradin Cramer, Mark Eichner, Tanja Soland, Heinrich Ueberwasser, Katja Christ, Ursula Metzger, Karl Schweizer, Lukas Engelberger, René Brigger, Christian von Wartburg»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 3 des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 (SG 291.100) kann das Anwalts-examen im Kanton Basel-Stadt einmal wiederholt werden, wobei Prüfungsversuche in anderen Kantonen mitgezählt werden. Im Kanton Basel-Landschaft findet sich in § 7 Abs. 3 des Anwalts-gesetzes Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (SGS 178) die praktisch gleichlautende Be-stimmung, da die beiden Regelungen aufeinander abgestimmt erlassen wurden. Im Jahre 2015 wurden in beiden Kantonen Motionen eingereicht mit dem Anliegen die zweimalige Wiederholungs-möglichkeit der jeweiligen kantonalen Anwaltsprüfung zu erreichen, wobei in den Vorstös-sen darauf hingewiesen wurde, dass die Anwaltsexamen in beiden Kantonen weiterhin einheitlich geregelt sein sollten. Im Kanton Basel-Stadt wurde die Motion «David Jenny und Konsorten be-treffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft» nach der Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. Februar 2015 vom Grossen Rat mit Beschluss vom 22. April 2015 in den vorliegenden Anzug umgewandelt. Dadurch sollte die Möglichkeit der Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft gewahrt werden, denn im Kanton Basel-Landschaft war die entsprechende Motion «Hans Furer, GLP: Die Regelungen be-treffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden» vom 3. Febru-ar 2015 zwar im Landrat eingereicht aber noch nicht behandelt worden.

Auf Bundesebene sollte zum damaligen Zeitpunkt bis im Mai 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zu einem neuen eidgenössischen Anwaltsgesetz vorgelegt werden, worin in viel umfassenderer Weise als bisher im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) der Anwaltsberuf auf Bundesebene und damit möglicherweise auch die Anwaltsprüfungen und allfällige Wiederholungsmöglichkeiten hätten geregelt werden sollen, wodurch diesbezügliche kantonale Bestimmungen obsolet geworden wä-ren.

2. Zwischenzeitliche Entwicklung und Schlussfolgerung

In seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2015 zum vorliegenden Geschäft legte der Regierungsrat dar, dass er das Anliegen auf zweimalige Wiederholbarkeit der kantonalen Anwaltsprüfung zwar für nachvollziehbar halte, aber nicht ohne Not eine Differenz zur basellandschaftlichen Re-gelung schaffen wolle, da die Koordination der beiden kantonalen Anwaltsexamen im erklärten Sinne beider Kantone sowie der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte und der Advokaten-Prüfungsbehörde liege.

Bisher wurde im Bund kein Entwurf für ein totalrevidiertes eidgenössisches Anwaltsgesetz vorge-legt, weshalb die kantonalen Regelungen weiterhin Bestand haben und allfällige kantonale Ge-setzesänderungen angegangen werden könnten. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Einfüh-rung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens mit Beschluss des Landrates vom 5. November 2015 zur Motion «Hans Furer, GLP: Die Regelungen betreffend Anwaltsex-a-men müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden» auf Antrag der Regierung mit 59:4 Stimmen deutlich abgelehnt.

Allein schon daher erscheint es aus heutiger Sicht ausgeschlossen, dass die beiden Kantone die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens übereinstimmend regeln. Für den Regierungsrat und erklärtermassen auch für die Anzugssteller steht jedoch die Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft im Vordergrund. Eine Neuregelung ist nur sinnvoll, wenn der Kan-ton Basel-Landschaft deren Einführung weiterverfolgen würde, was aber gerade nicht der Fall ist bzw. vom Landrat unmissverständlich abgelehnt wurde. Damit ist das Anliegen auch im Kanton Basel-Stadt nicht weiter zu verfolgen und der «Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Ko-ordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft» ist ab-zuschreiben.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug «David Jenny und Konsorten betreffend Koordination der Regelungen betreffend Anwaltsexamen mit dem Kanton Basel-Landschaft» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin